

Planzeichenerklärung

Darstellungen		Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und § 1a Abs. 3 BauGB)	
	Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauVVO)		Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauVVO)		Flächen für Rückbau-Entsiegelungsmaßnahmen
	Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauVVO)		Flächen für den Maßnahmenkomplex Boden- und Landschaftswasserhaushalt sowie Gewässer
	Gewerbliche Flächen mit Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauVVO)		Aleen und Baumreihen (Erhalt und Entwicklung)
	Sondergebiete - Biogas (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauVVO)		Innenhafte Gehölzplantagen (Erhalt und Entwicklung)
	Sondergebiete - Photovoltaik (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauVVO)		Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft
	Sondergebiete - Agri-Photovoltaik (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauVVO)	Kennzeichen	
	Sondergebiete - Freizeleinrichtung Panzerfahrerschule (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauVVO)		Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2, § 29 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
	Sondergebiete - Batteriespeicher (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauVVO)		Altbergbaugebiete
	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a und Abs. 4 BauGB)		Flächen mit Bergbauberechtigungen
	Flächen für den Gemeinbedarf	Nachrichtliche Übernahmen	
	Öffentliche Verwaltungen		Umgrenzung der Wasserschutzgebiete mit Schutzzone (Z1 bis Z3)
	Schule		Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzabläden im Sinne des Naturschutzgesetzes (§ 5 Abs. 4 BauGB und § 22 NatSchG)
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		FFH-Gebiete FFH 1 Mausee FFH 2 Müchberg Ergänzung FFH 3 Geirang
	Feuerwehr		Geschützte Landschaftsteile GLB Romantisches Wäldchen Landschaftsschutzgebiet
	Kindertagesstätte		Muggespreewäldchen Wald- und Seengebiet
	Rettenstation	Regelungen für die Stadterhaltung und für die Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)	
	Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)		Flächige Baudenkmale / denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen
	Überörtlicher Straßenverkehr	Sonstige Hinweise und Planzeichen	
	Radrouten mit überörtlicher Bedeutung		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Parkplatz		Ortsbelangen
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallabfuhr und Abwasserbeseitigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, 4 und Abs. 4 BauGB)		Vorranggebiete Windenergienutzung im 2. Entwurf des Sachlichen Teilungsplans Erneuerbare Energien Oderland-Spre
	Flächen für Versorgungsanlagen		VR WEN 35 Beerfelde-Buchholz VR WEN 51 Müchberg-Mittelwiede VR WEN 60 Heinersdorf-Ost
	Elektrizität		Vorbehaltgebiet Rohstoffgewinnung im Plankontext des integrierten Regionalplans Oderland-Spre (VB 11 Schmöle-Nord)
	Wasser		Stottervorland (Übernahme aus dem Landschaftsplan, Entwurf)
	Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)		Beschränkter Bauschutzbereich nach § 17 Luftverkehrsgesetz (Sonderlandeplatz Eggersdorf)
	Grünflächen		Drehfunkfeuer (VORDME)
	Parkanlage		Nutzung nach Bundesimmissionschutzgesetz (ohne Windenergieanlagen)
	Dauerkengärten	Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)	
	Sportplatz		oberirdisch (110- und 380-kV-Freileitungen)
	Friedhof		unterirdisch (Gasleitungen)
	Spielplatz	Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)	
	Tiergarten		Flächen für die Landwirtschaft
	Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)		Flächen für Wald
	Wasserflächen		
	Friedgewässer		
	Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)		
	Flächen für die Landwirtschaft		
	Flächen für Wald		

Textliche Darstellung

Für folgende Ortsteile ist eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen: Arensdorf, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Jänickendorf, Neudorf im Sande, Schönfelde und Tempelberg.

Verfahrensvermerke

1. **Aufstellungsbeschluss**
Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 12.10.2022 die Aufstellung des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss 48/2022 wurde am 01.12.2022 (im Amtsblatt für das Amt Odervorland, Nr. 347) ortsüblich bekannt gemacht.

2. **Feststellungsbeschluss**
Der Flächennutzungsplan wurde von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am beschlossen (Feststellungsbeschluss) und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

3. **Genehmigung**
Der Flächennutzungsplan wurde mit Bescheid vom - mit Nebenbestimmungen - genehmigt (AZ:).

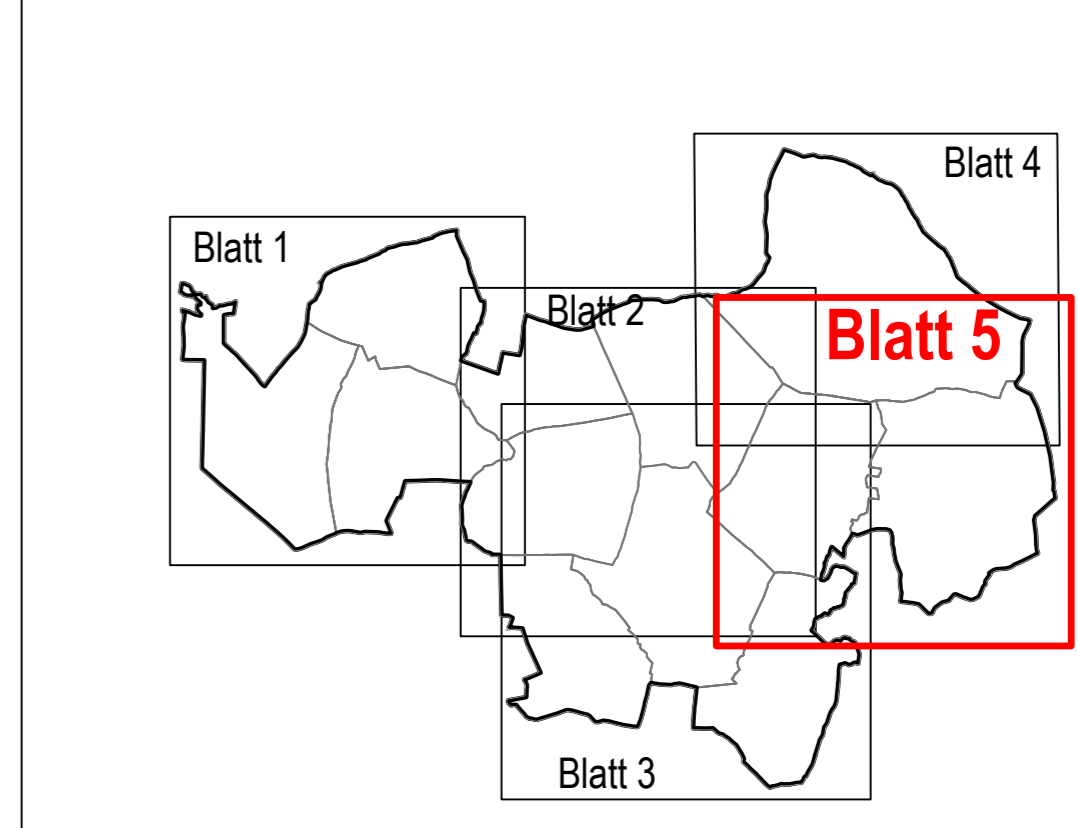
4. **Ausfertigung**
Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Der Inhalt des Flächennutzungsplanes stimmt mit Feststellungsbeschluss der Gemeindevertretung i.V.m. den Nebenbestimmungen der Genehmigung überein.

5. **Bekanntmachung**
Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan wirksam geworden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

Briesen (Mark), den Amtsdirektor (Siegel)
Dirk Meyer

Ort, Datum Genehmigungsbehörde (Siegel)

Blatt: 5 von 5



**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE STEINHÖFEL**



Auftraggeber:
Gemeinde Steinhöfel
c/o Amt Odervorland
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)

Auftragnehmer:
GRUPPE PLANWERK
GP Planwerk GmbH
Uhandstraße 97
10715 Berlin

